

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht, Johannes Becher, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und  
**Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Haushaltsplan 2021 hier: Familiengeld sozial staffeln (Kap. 10 07 Tit. 681 02)**

Drs. 18/11600

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushalts 2021 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kapitel 10 07 wird der Titel 681 02 "Familiengeld nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz" um 384,6 Mio. Euro gekürzt. Das Bayerische Familiengeld wird ab dem 01.03.2021 einkommensabhängig ausgezahlt. Die Einkommensgrenzen orientieren sich dabei an der Einkommensgrenze des Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLerzGG).

Das Familiengeldgesetz wird über das Haushaltsgesetz entsprechend geändert.

#### **Begründung:**

Das bayerische Familiengeld wird von der Staatsregierung als Weiterentwicklung des bayerischen Landeserziehungsgeldes bezeichnet. Im Gegensatz zum Landeserziehungsgeldgesetz (BayLerzGG) enthält das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) jedoch keine Einkommensgrenze als Voraussetzung der Bezugsberechtigung. Dadurch wird das Familiengeld auch an Familien ausgezahlt, deren Einkommen weit über dem Durchschnitt der Bevölkerung liegt. Das Familiengeld sollte jedoch in erster Linie Eltern mit einem geringen Einkommen, insbesondere Alleinerziehende, bei der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder unterstützen.

Beim Familiengeld handelt es sich um das teuerste Wahlgeschenk der Regierung Söder, welches einen erheblichen Teil der Mittel im Bereich der Familienpolitik langfristig bindet und so die Finanzierung weiterer sinnvoller familienpolitischer Maßnahmen, wie den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote, verhindert. Durch eine sozial gestaffelte, einkommensabhängige Auszahlung des Familiengeldes wäre gewährleistet, dass einkommensschwache Familien und insbesondere viele Alleinerziehende auch weiterhin

von dieser familienpolitischen Leistung profitieren können. Auch das bayerische Krippengeld wird einkommensabhängig ausbezahlt - bei der Verwaltung und Abwicklung des sozial gestaffelten Familiengeldes könnten hierfür Synergien genutzt und Verwaltungskosten entsprechend gering gehalten werden.

Die Einkommensgrenzen und die Kürzungsvorgaben orientieren sich an den Bestimmungen des Art.5 Abs.3 des BayLerzGG. Die Einkommensgrenze liegt dabei für Ehepartner, Lebenspartner und Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, bei 34.000 Euro und bei Alleinerziehenden bei 31.000 Euro Jahreseinkommen. Bei Überschreiten der Einkommensgrenzen wird das Familiengeld um fünf Prozent des die Einkommensgrenzen übersteigenden Betrags gekürzt.